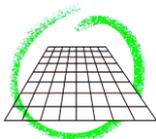




Stadt Weinsberg

Bebauungsplan „Weidachstraße West“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen.....	4
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	6
4.1 Europäische Vogelarten.....	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Weidachstraße West“, Weinsberg, Juli 2018
Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Weinsberg stellt den Bebauungsplan „Weidachstraße West“ mit einem Geltungsbereich von rd. 1,9 ha auf.

Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zwar zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Der Fachbeitrag Artenschutz bereitet die Prüfung vor, indem er ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird bzw. werden kann.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt am westlichen Stadtrand von Weinsberg südwestlich der Weidachstraße und im Anschluss an vorhandene Gewerbebetriebe.

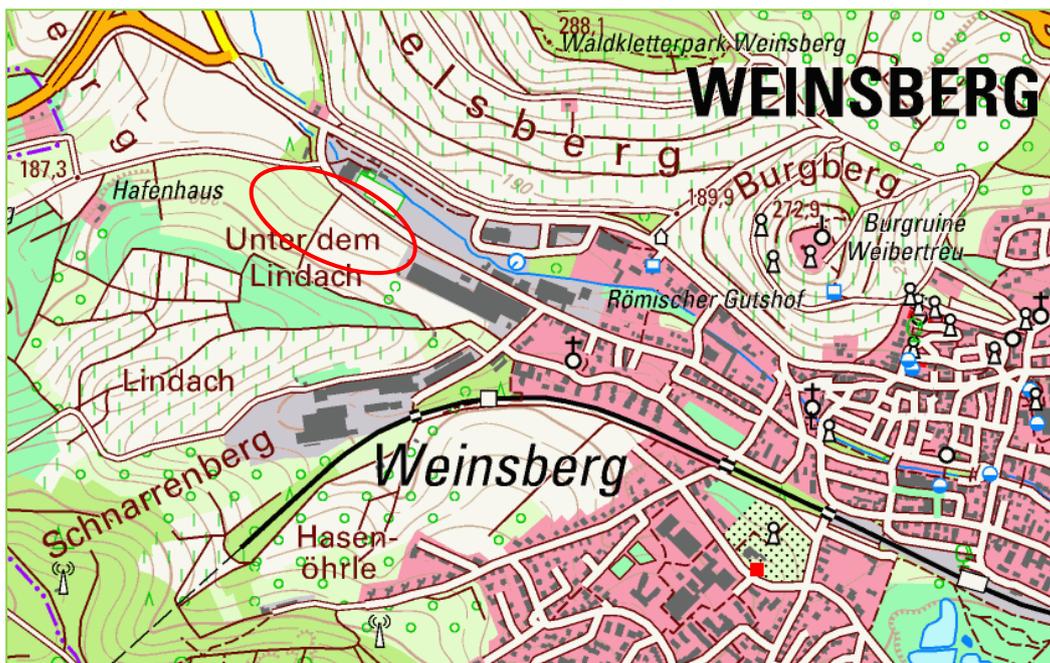
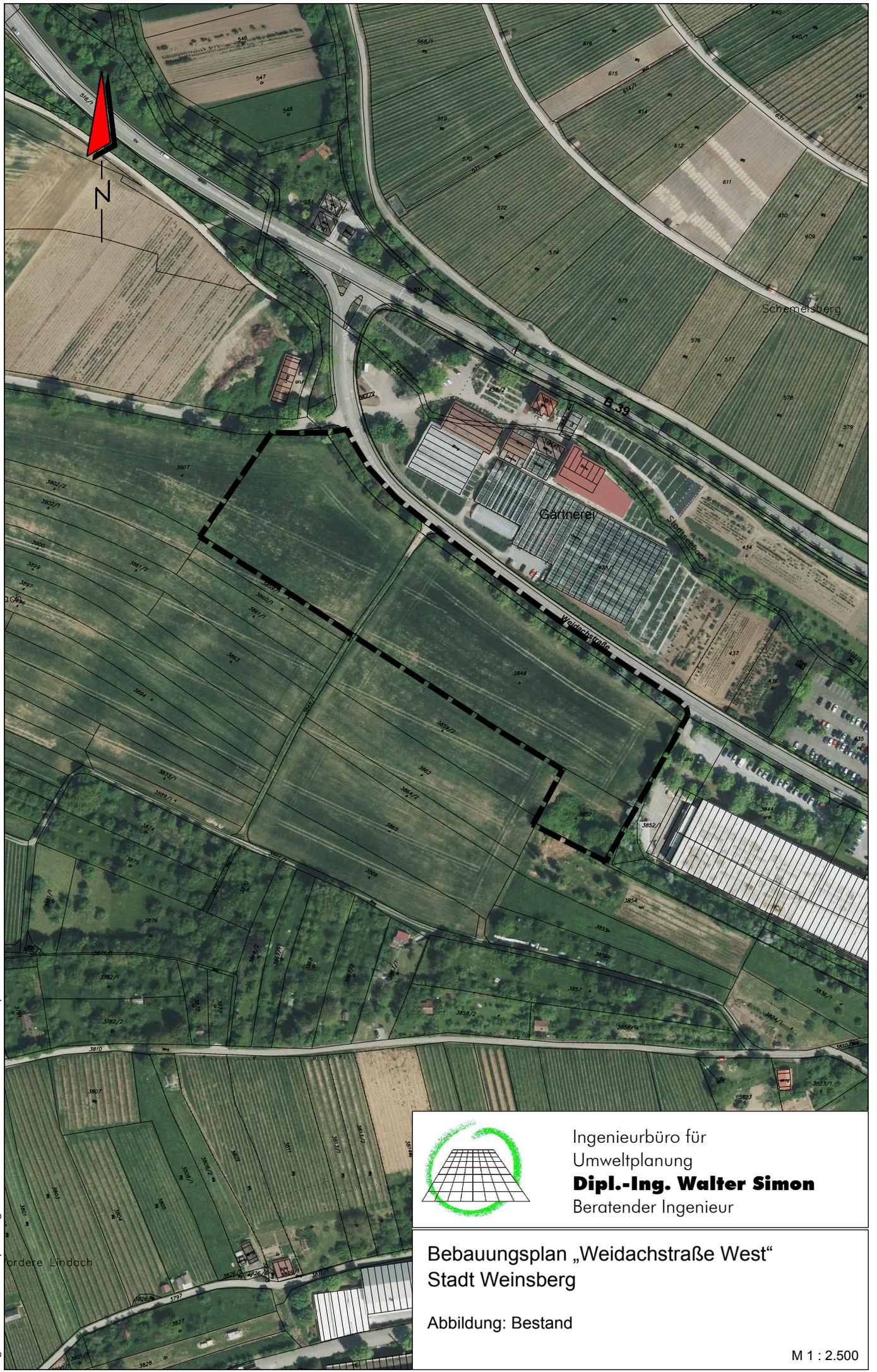


Abb.: Lage des Plangebiets (ohne Maßstab)

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Die Fläche ist über einen asphaltierten Feldweg mittig an die Weidachstraße angebunden. Nach wenigen Metern geht der Feldweg in einen unbefestigten und dann in einen Grasweg über.

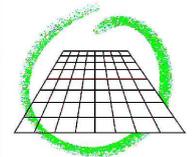
Der Weg teilt eine Hecke, die oberhalb der Straßenböschung der Weidachstraße wächst. Die Straßenböschung ist mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen. Die Hecke setzt sich aus überwiegend nicht heimischen Bäumen und Sträuchern, zum Teil Nadelgehölzen, zusammen. Höhlenstrukturen wurden nicht festgestellt.

Am asphaltierten Feldweg, der im Nordwesten von der Weidachstraße abgeht, wächst grasreiche Ruderalvegetation. In der Fläche stehen 4 Obstbäume, 3 davon sind relativ neu gepflanzt. Weiter nach Westen wächst außerhalb des Geltungsbereichs eine Hecke aus Rosen und Brombeeren, alte und neugepflanzte Obstbäume stehen in der Baumschicht.



Projektnr.: 18123

Ing.-Büro für Umweltplanung CAD_A4



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Bebauungsplan „Weidachstraße West“
Stadt Weinsberg

Abbildung: Bestand

M 1 : 2.500

Die Südgrenze des Plangebiets verläuft durch die Ackerflächen. Im Südosten umschließt die Plangebietsgrenze ein Forsythiengebüsch, in dem eine Gruppe aus Baumweiden steht. Nach Norden ist dem Gebüsch eine Bodendeckerschicht vorgelagert. Das Gebüsch ist Teil einer früher durch eine Baumschule genutzten Fläche.

Im Osten grenzen die Ackerflächen an einen Gehölzstreifen aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten, der zu dem angrenzenden Gewerbebetrieb außerhalb des Plangebiets gehört.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt den Geltungsbereich als Gewerbegebiet fest. Baugrenzen legen die Flächen fest, die bei einer GRZ von 0,8 überbaut werden dürfen.

Die einzelnen Gebäude können bis zu 60 m lang und bis zu 12 m hoch gebaut werden.

Parallel zur Weidachstraße, angrenzend an das Gewerbegebiet werden ein Geh- und ein Radweg festgesetzt.

Die Erschließung des Gewerbegebiets erfolgt über die Weidachstraße. An der Ostgrenze des Plangebiets ist zwischen Gehweg und Gewerbegebiet eine Fläche für eine Umspannstation festgesetzt.

In den überbaubaren Flächen werden die Ackerflächen abgeräumt und das Forsythiengebüsch im Südosten gerodet.

Für die Herstellung des Geh- und Radweges und zur Herstellung der Grundstückszufahrten wird die Hecke entlang der Weidachstraße gerodet und die Ruderalvegetation auf den Böschungflächen geräumt.

In der Fläche parallel zur Weidachstraße, bzw. zum Geh- und Radweg, ist die Pflanzung von 20 Einzelbäumen festgesetzt.

An Süd- und Westgrenzen des GE ist eine 5 m breite Fläche für das Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt. Verbleibende nicht überbaute Flächen werden eingesät oder bepflanzt.

Der Ruderalstreifen mit den 4 Apfelbäumen im Nordwesten und ein Teil der Hecke aus nicht heimischen Arten werden zum Erhalt festgesetzt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

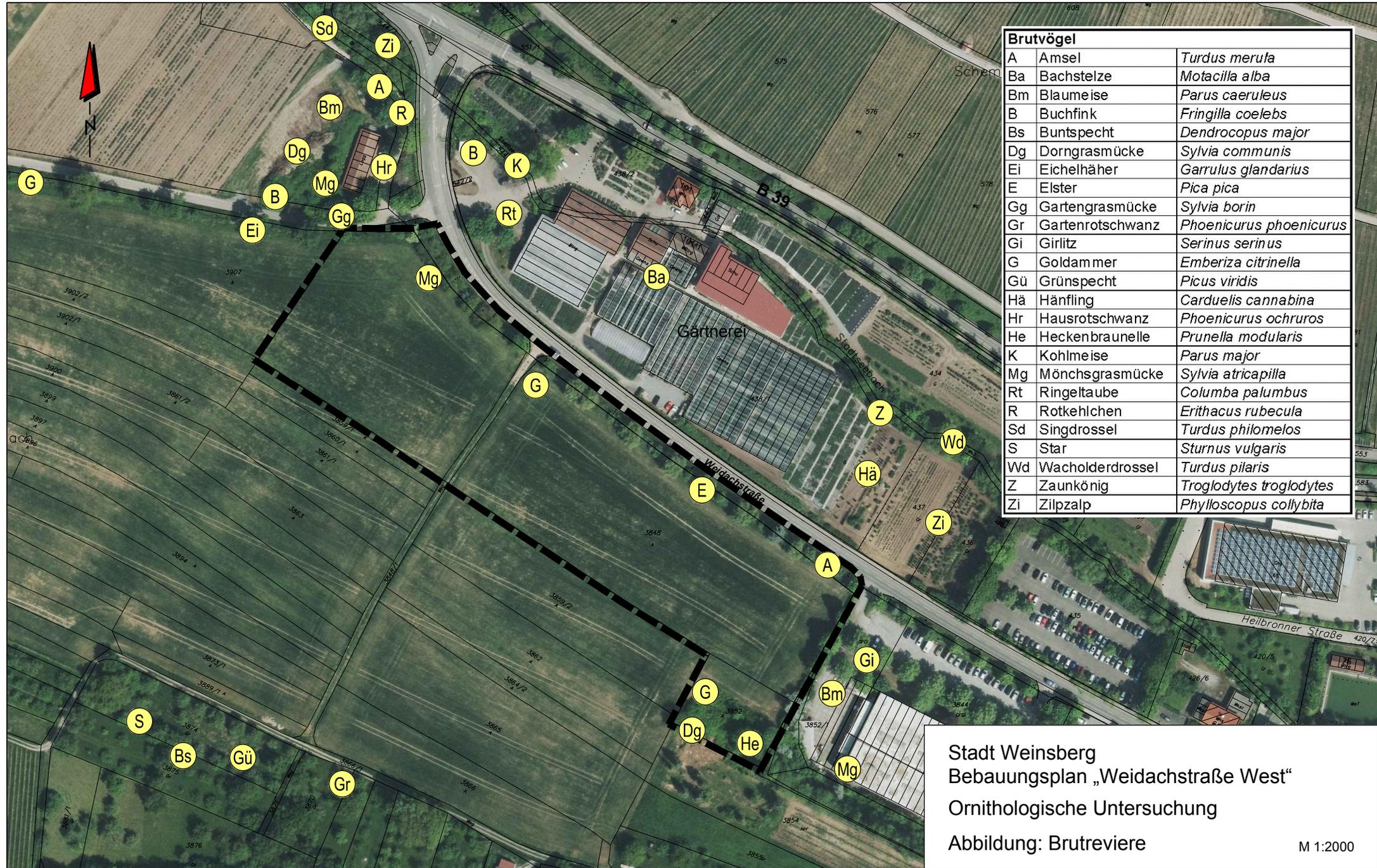
Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung wurden zwischen Mitte März und Ende Juni 2018 sechsmal begangen¹.

Dabei wurden insgesamt 32 Vogelarten festgestellt, von denen 25 Arten als Brutvögel bewertet wurden. Distelfink, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rauchschwalbe und Stockente wurden als Nahrungsgäste bzw. im Überflug festgestellt.

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Hä	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Stadt Weinsberg
 Bebauungsplan „Weidachstraße West“
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere
 M 1:2000

Im Geltungsbereich wurden in der Hecke entlang der Weidachstraße und im Forsythiengebüsch die Freibrüter Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Heckenbraunelle und Mönchsgrasmücke mit jeweils einem Brutrevier nachgewiesen. Die bodenbrütende Goldammer brütete im Saumbereich der Hecke und im Forsythiengebüsch.

Die größere Zahl der Brutreviere lag im Umfeld des Plangebietes. Freibrüter wie Dorngrasmücke und Girlitz aber auch Hänfling und Gartenrotschwanz brüteten in den verschiedenen Gehölzbeständen.

In den Höhlen älterer Bäume fanden Höhlenbrüter wie Grün- und Buntspecht sowie der Star Brutmöglichkeiten. Für Kohlmeise und Blaumeise waren kleinere Höhlen geeignet.

An Gebäuden nördlich des Geltungsbereiches hatten Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie Bachstelze und Hausrotschwanz ihr Brutrevier und in den Saumstrukturen um die verschiedenen Gehölze wurden die Bodenbrüter Zilpzalp, Rotkehlchen und Goldammer nachgewiesen.

Die Feldlerche wurde in der angrenzenden offenen Feldflur nicht nachgewiesen. Dies obwohl in 2018 und 2019 hier Lerchenfenster angelegt wurden.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten zusammengestellt.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, <u>Gartenrotschwanz</u> , Girlitz, <u>Goldammer</u> , Hänfling , Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Wacholderdrossel, Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, Grünspecht, Kohlmeise, Star
Halbhöhlen- und Nischenbrüter	Bachstelze, <u>Gartenrotschwanz</u> , Hausrotschwanz, Zaunkönig
Bodenbrüter	<u>Goldammer</u> , Rotkehlchen, Zilpzalp

Die Rote Liste Baden-Württemberg¹ bewertet 22 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, bei ihnen gibt es keine deutlichen Bestandsab- oder -zunahmen und sie sind auch nicht sehr selten.

Gartenrotschwanz und Goldammer stehen auf der Vorwarnliste. Sie sind noch häufig bis sehr häufig anzutreffen, ihre Brutbestände weisen aber im kurzfristigen Trend starke Bestandsabnahmen auf.

Der **Hänfling** wird in der Roten Liste als stark gefährdet (Kategorie 2) bewertet. Er ist nur noch mäßig häufig und weist im kurzfristigen Trend sehr starke Brutbestandsabnahmen auf.

Prüfung der Verbotstatbestände

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz können bezüglich der Nahrungsgäste oder für Vögel, die das Gebiet nur überfliegen, ausgeschlossen werden.

Die Nahrungsgäste können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Da sie das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen oder überfliegen und in der Umgebung geeignete Acker-, Streuobst-, Garten- und Grünlandflächen reichlich vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs liegen.

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Brutvögel, die im Geltungsbereich oder in den unmittelbar angrenzenden Flächen brüten.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung wurden 25 Arten als Brutvögel erfasst.

Im Geltungsbereich wurden in der Hecke entlang der Weidachstraße und im Forsythiengebüsch die Freibrüter Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Heckenbraunelle und Mönchsgrasmücke mit jeweils einem Brutrevier nachgewiesen. Die bodenbrütende Goldammer brütete im Saumbereich der Hecke und im Forsythiengebüsch.

Die größere Zahl der Brutreviere lag im Umfeld des Plangebietes. Freibrüter wie Dorngrasmücke und Girlitz aber auch Hänfling und Gartenrotschwanz brüteten in den verschiedenen Gehölzbeständen.

In den Höhlen älterer Bäume fanden Höhlenbrüter wie Grün- und Buntspecht sowie der Star Brutmöglichkeiten. Für Kohlmeise und Blaumeise waren kleinere Höhlen geeignet.

An Gebäuden nördlich des Geltungsbereiches hatten Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie Bachstelze und Hausrotschwanz ihr Brutrevier und in den Saumstrukturen um die verschiedenen Gehölze wurden die Bodenbrüter Zilpzalp, Rotkehlchen und Goldammer nachgewiesen.

Prognose

Das Gebiet wird zu einem Gewerbegebiet und zu einem großen Anteil überbaut. Zwischen Gewerbegebiet und Weidachstraße entstehen ein Geh- und ein Radweg.

Die Acker- und Ruderalflächen werden weitgehend geräumt, die Hecke oberhalb der Böschung zur Weidachstraße und das überwiegend aus Forsythien bestehende Gebüsch werden gerodet.

Nur im Norden bleiben eine schmale Ruderalfläche mit 4 Obstbäumen und ein Teil des Gehölzes an der Weidachstraße erhalten.

Bei den Vögeln, die im Plangebiet brüten, ist bei einer Rodung der Gehölze und beim Abräumen der sonstigen Vegetation während der Brutzeit zu befürchten, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel sowie unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Den Vögeln, die außerhalb brüten, passiert nichts dergleichen.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird in den Bebauungsplan folgender Hinweis aufgenommen:

Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist die Hecke an der Weidachstraße und das Forsythiengebüsch im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu roden. Holz und Astwerk sind abzufahren.

Bis zum Beginn der Bauarbeiten sind die Baufelder alle zwei Wochen zu mähen. Damit wird verhindert, dass sich Vegetation entwickelt, in der Bodenbrüter Nester anlegen können.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung wurden 25 Arten als Brutvögel erfasst.

Im Geltungsbereich wurden in der Hecke entlang der Weidachstraße und im Forsythiengebüsch die Freibrüter Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Heckenbraunelle und Mönchsgrasmücke mit jeweils

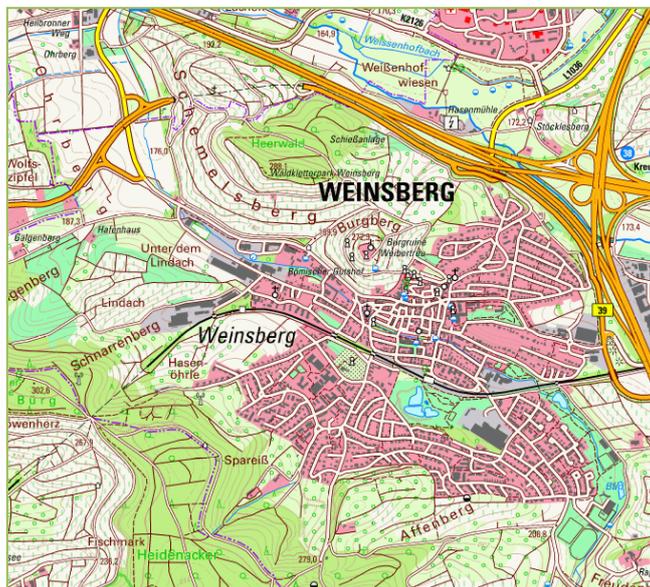
einem Brutrevier nachgewiesen. Die bodenbrütende Goldammer brütete im Saumbereich der Hecke und im Forsythiengebüsch.

Die größere Zahl der Brutreviere lag im Umfeld des Plangebietes. Freibrüter wie Dorngrasmücke und Girlitz aber auch Hänfling und Gartenrotschwanz brüteten in den verschiedenen Gehölzbeständen.

In den Höhlen älterer Bäume fanden Höhlenbrüter wie Grün- und Buntspecht sowie der Star Brutmöglichkeiten. Für Kohlmeise und Blaumeise waren kleinere Höhlen geeignet.

An Gebäuden nördlich des Geltungsbereiches hatten Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie Bachstelze und Hausrotschwanz ihr Brutrevier und in den Saumstrukturen um die verschiedenen Gehölze wurden die Bodenbrüter Zilpzalp, Rotkehlchen und Goldammer nachgewiesen.

Viele dieser Arten sind Ubiquisten, die sowohl in Wäldern bzw. am Waldrand als auch im struktureicheren Offenland und in durchgrüntem Siedlungsraum vorkommen. Ein Teil der Arten meidet Wälder und bevorzugt stattdessen kleinere Gehölzstrukturen in der freien Landschaft sowie Streuobstwiesen und Siedlungsränder.



Der Raum der lokalen Populationen wird auf die von Gehölzen durchsetzten Offenland- und Waldflächen zwischen dem Siedlungsrand von Weinsberg, der Hügelkette westlich und südlich der Stadt und der Autobahn im Norden und Osten begrenzt.

Für den Hausrotschwanz wird er auf die Siedlungsflächen von Weinsberg beschränkt.

Für die in der Roten Liste als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig bis un-

zureichend bewertet. Für den stark gefährdeten Hänfling wird der Erhaltungszustand mit ungünstig bis schlecht bewertet.

Prognose

Das Gebiet wird zu einem Gewerbegebiet und zu einem großen Anteil überbaut. Zwischen Gewerbegebiet und Weidachstraße entstehen ein Geh- und ein Radweg.

Die Acker- und Ruderalflächen werden weitgehend geräumt, die Hecke oberhalb der Böschung zur Weidachstraße und das überwiegend aus Forsythien bestehende Gebüsch werden gerodet.

Nur im Norden bleiben eine schmale Ruderalfläche mit 4 Obstbäumen und ein Teil des Gehölzes an der Weidachstraße erhalten.

In den zur Vermeidung geräumten Bauflächen brüten zunächst keine Vögel, sie müssen ihre Nester an anderer Stelle anlegen.

Der Verlust, bzw. die Veränderung einer rd. 1,9 ha großen Teilfläche des Raums der lokalen Populationen ist sicher als Störung zu werten.

Da die verlorene bzw. stark veränderte Fläche im Verhältnis zum Raum der lokalen Population relativ klein ist und es für die 5 Brutpaare der betroffenen Freibrüter genügend Raum und Brutmöglichkeiten zum Ausweichen gibt, muss die Störung nicht als erheblich bewertet werden.

Dies gilt auch für die bodenbrütende Goldammer, die auf der Vorwarnliste steht, und in der Fläche 2 Brutreviere hat. Saumbiotop in Verbindung mit Strukturen, die sich als Ansitzwarte eignen, sind vor allem mit dem ehemaligen Baumschulgelände, dem lockeren Gehölzbestand südlich des Plangebiets und der Feldhecke im Nordwesten reichlich vorhanden.

Wenn Vögel in der Fläche zum Erhalt brüten, werden sie in der Bauzeit durch Baulärm oder Bewegungsunruhe gestört. Gleiches kann auch für außerhalb des Geltungsbereiches brütende Vögel gelten. Die Beeinträchtigungen sind jedoch zeitlich und räumlich eng begrenzt und nehmen mit zunehmender Entfernung ab.

Vögel, die an oder in unmittelbarer Nähe zu Gewerbegebäuden und Straßen brüten, sind solche Störungen bereits gewohnt. Dies gilt auch für den stark gefährdeten Hänfling, der in einem Gehölz des Baumschulbetriebs auf der gegenüberliegenden Seite, unweit der Straße, brütet.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

Vermeidung

s.o.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung wurden 25 Arten als Brutvögel erfasst.

Im Geltungsbereich wurden in der Hecke entlang der Weidachstraße und im Forsythiengebüsch die Freibrüter Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Heckenbraunelle und Mönchsgrasmücke mit jeweils einem Brutrevier nachgewiesen. Die bodenbrütende Goldammer brütete im Saumbereich der Hecke und im Forsythiengebüsch.

Die größere Zahl der Brutreviere lag im Umfeld des Plangebietes. Freibrüter wie Dorngrasmücke und Girlitz aber auch Hänfling und Gartenrotschwanz brüteten in den verschiedenen Gehölzbeständen.

In den Höhlen älterer Bäume fanden Höhlenbrüter wie Grün- und Buntspecht sowie der Star Brutmöglichkeiten. Für Kohlmeise und Blaumeise waren kleinere Höhlen geeignet.

An Gebäuden nördlich des Geltungsbereiches hatten Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie Bachstelze und Hausrotschwanz ihr Brutrevier und in den Saumstrukturen um die verschiedenen Gehölze wurden die Bodenbrüter Zilpzalp, Rotkehlchen und Goldammer nachgewiesen.

Prognose

Das Gebiet wird zu einem Gewerbegebiet und zu einem großen Anteil überbaut. Zwischen Gewerbegebiet und Weidachstraße entstehen ein Geh- und ein Radweg.

Die Acker- und Ruderalflächen werden weitgehend geräumt, die Hecke oberhalb der Böschung zur Weidachstraße und das überwiegend aus Forsythien bestehende Gebüsch werden gerodet.

Nur im Norden bleiben eine schmale Ruderalfläche mit 4 Obstbäumen und ein Teil des Gehölzes an der Weidachstraße erhalten.

Mit Rodung der Hecke an der Weidachstraße u. des Forsythiengebüschs gehen die Brutreviere von Mönchsgrasmücke, Elster, Amsel Dorngrasmücke und Heckenbraunelle und die beiden Brutreviere der Goldammer verloren.

Die Brutreviere der Vögel, die außerhalb der Bauflächen liegen, bleiben erhalten. Hier und in den Gehölzbeständen im Umfeld, vor allem in denen im Süden und im Westen, gibt es zahlreiche geeignete Brutplätze, auf die Freibrüter ausweichen können. Zudem werden in den Gehölz-

pflanzungen an der Süd- und Westgrenze und zur Weidachstraße hin mittelfristig wieder neue Brutmöglichkeiten entstehen.

Auch für Bodenbrüter wie die Goldammer stehen im Raum der lokalen Population geeignete Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. So bieten z.B. das ehemalige Baumschulgelände und der lockere Gehölzbestand südlich des Plangebiets und die Feldhecke im Nordwesten reichlich geeignete, bodennahe Strukturen. Außerdem werden sich im Zusammenhang mit den Gehölzpflanzungen kurz- bis mittelfristig neue Brutmöglichkeiten auch für Bodenbrüter entwickeln.

Vermeidung

-

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In einem ersten Schritt wurde geprüft, welche der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Bebauungsplans überhaupt vorkommen bzw. betroffen sein können.

Dieser Prüfschritt wird mit der Checkliste im Anhang dokumentiert.

Fast alle Arten konnten nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden.

Nur für einige Fledermausarten und die Zauneidechse konnte nicht ausgeschlossen werden, dass sie den Geltungsbereich zumindest als Teillebensraum nutzen.

Fledermäuse

Die Checkliste im Anhang zeigt, dass die 7 Fledermausarten im Landschaftsraum nachgewiesen sind.

Wochenstuben- oder Winterquartiere gibt es im Geltungsbereich nicht. Aufgrund fehlender Höhlenstrukturen in den Bäumen sind auch Zwischen- oder Einzelquartiere auszuschließen.

Als Jagdgebiet hat der Geltungsbereich aufgrund seiner intensiven Nutzung als Ackerland keine Bedeutung. Die Nutzung des Heckenbestandes an der Weidachstraße als Leitstruktur ist unwahrscheinlich.

Die Bebauung des Gebiets wird die Artengruppe der Fledermäuse nicht beeinträchtigen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann sicher ausgeschlossen werden.

Zauneidechse

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurde bei der allgemeinen Bestandskartierung Anfang April 2018¹ begangen. Dabei wurde besonders auf Flächen und Strukturen geachtet, die möglicherweise Lebensstätte oder zumindest Teillebensstätte von Zauneidechsen sein könnten.

Die Gehölzbestände, vor allem der Saumbereich des Forsythiengebüschs und das, an das Gebüsch angrenzende, ehemalige Baumschulgelände sind auf Grund ihrer Habitatausstattung grundsätzlich als Lebensraum oder zumindest als Teillebensraum geeignet. Es gibt geeignete Randstrukturen mit z. B. Altgrasbeständen und Sonnenplätzen und auch offene Bodenstellen.

Am nördlichen Heckenrand an der Weidachstraße gibt es in den mit Ruderalvegetation bewachsenen Böschungsf lächen ebenfalls geeignete Strukturen.

Nachgewiesen konnten Zauneidechsen bei diesem Termin nicht werden.

¹ Am 6. April 2018: 10:45-11:15 Uhr, sonnig, 12°t

An drei weiteren Terminen¹ wurden die o.g. Flächen und Strukturen gezielt begangen und überprüft. Es konnten aber auch bei diesen Begehungen keine Eidechsen nachgewiesen werden.

Die für Zauneidechsen geeigneten Strukturen innerhalb des Plangebiets sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sehr schmal ausgebildet und zudem häufigen Störungen unterworfen.

Der nördliche Heckenrand an der Weidachstraße ist beschattet und unterliegt häufigen Störungen durch Autoverkehr.

Auf Grund dieser Tatsache und des Fehlens jeglicher Hinweise auf Eidechsen im Gebiet, wird davon ausgegangen, dass keine Zauneidechsen vorkommen. Verbotstatbestände können nicht eintreten.

Mosbach, den 10.03.2020



Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Weidachstraße West“, Weinsberg, Juli 2018
Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ Am 11. Apr. 2018: 13:30 – 14:15 Uhr, sonnig, 20°; 19. Jun. 2018: 8:30 – 9:00 Uhr, sonnig; 15. Aug. 2019: 9:15 – 9:45 leicht bewölkt, 18°

Projekt: Bebauungsplan“ Weidachstraße West“, Stadt Weinsberg

Fachbeitrag Artenschutz

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6821 NO und 6821 SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe 6821
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6821 (NO)+SO. Fundangabe in 6821 Winterfunde in 6821 NO ⁸
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde 6821 SO
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6821 SO
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Faunistische Untersuchungen zum geplanten Hochwasserrückhaltebecken in Schwaigern-Stetten, Filderstadt 2009.

Projekt: Bebauungsplan“ Weidachstraße West“, Stadt Weinsberg

Fachbeitrag Artenschutz

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Funde in 6821 (NO)+SO Sommerfunde in 6821 NO
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			Funde in 6821 (NO)+SO <i>Fundangabe in 6821</i> Sommerfunde in 6821 NO+SO
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X				
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			Funde in 6821 (NO)+SO <i>Fundangabe in 6821</i> Sommerfunde in 6821 NO+SO
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe						Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6821 SO
Reptilien⁹								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6821
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe 6821 SO+NO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6821
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6821 SO
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6821 NO+SO <i>Fundangabe in 6821</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe 6821 SO <i>Fundangabe in 6821</i>
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6821 SO
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6821
Schmetterlinge^{10 11}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				

⁹ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: Bbauungsplan“ Weidachstraße West“, Stadt Weinsberg

Fachbeitrag Artenschutz

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6821 NO+ SO Fundangabe in 6821
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹²								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			Fundangabe in 6821,
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6821)
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹³								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹²	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenspendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹² BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹³ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁴ BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.